

Satzung

Klima- und Energie-Agentur der Landkreise Starnberg, Fürstenfeldbruck und Landsberg am Lech

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Der Name der Gesellschaft lautet
Klima- und Energie-Agentur der Landkreise Starnberg, Fürstenfeldbruck und Landsberg am Lech gGmbH.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist in Türkenfeld.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der effizienten und klimafreundlichen Energienutzung und die Unterstützung von Privatpersonen, kommunalen Verantwortlichen, Unternehmen, Einrichtungen und Institutionen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung von Energiewende, Klimaschutz, Klimaanpassung und der sozial-ökologischen Transformation insbesondere in den Landkreisen Starnberg, Fürstenfeldbruck und Landsberg am Lech.
2. Zweck des Unternehmens ist im Sinne der kommunalen Daseinsvorsorge der Erhalt der Lebensgrundlagen, die Verbreitung umwelt- und klimafreundlicher sowie ressourcenschonender Techniken und der Nutzung regenerativer Energien. Das Unternehmen soll als **zentrale Anlaufstelle und fachliches Kompetenzzentrum für die Themen Klimaschutz, Energiewende, Ressourcenschutz und Nachhaltigkeit** dienen. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a. Durchführung und Erbringung von Beratungsleistungen und Informationsangeboten sowie Kampagnen;
 - b. Entwicklung und Umsetzung von Angeboten für neue und wachsende Aufgaben im Bereich Klimaschutz, Klimafolgenanpassung, Energiewende, Ressourcenschutz und Nachhaltigkeit sowie Treibhausgasneutralität;
 - c. Mitwirkung an Forschungsprojekten und Förderprogrammen sowie Verbreitung und Anwendung von neuen Erkenntnissen und Methoden aus der Forschung über innovative Energie- und Klimotechnologien und die sozial-ökologische Transformation;
 - d. Aufbau und Umsetzung eines Treibhausgas-Ausgleichsmechanismus durch die Förderung von regionalen Klimaschutzprojekten in Kombination mit dem CO₂-Ausgleich am freiwilligen Markt;
 - e. Aktive Moderation und Begleitung von Dialog-, Beteiligungs- und Planungs-Prozessen und Netzwerken;
 - f. Durchführung von Bildungs- und Aktionsangeboten zu Themen der nachhaltigen Entwicklung.Hierbei handelt es sich grundsätzlich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 14 AEUV i. V. m. Art. 141 Abs. 1 BV und Art. 51 Abs. 1 LKrO, Art. 5 Abs. 2 S. 1 BayKlimaG. Einzelheiten bestimmen die Gesellschafter in Betrauungsakten auf Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses i. V. m. Art. 106 Abs. 2 AEUV.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft weitere Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstands wahrnehmen.

3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gesellschaft (im Rahmen des Art. 80 Abs. 2 LKrO) anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen bzw. solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Zweckbindung

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Gemeinnütziger Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO sowie die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 16 AO.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umwelt- und Klimaschutz. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital beträgt 49.998 € (in Worten: neunundvierzigtausendneuhundertachtundneunzig Euro).
2. Einen Geschäftsanteil in Höhe von 16.666 € übernimmt der Landkreis Starnberg (Ifd. Nr. 1). Einen Geschäftsanteil in Höhe von 16.666 € übernimmt der Landkreis Fürstfeldbruck (Ifd. Nr. 2). Einen Geschäftsanteil in Höhe von 16.666 € übernimmt der Landkreis Landsberg am Lech (Ifd. Nr. 3).
3. Die Stammeinlage wird in bar erbracht und ist mit notarieller Beurkundung dieser Satzung zur Zahlung fällig.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung
3. der Aufsichtsrat

4. der Fachbeirat

§ 7 Gesellschafterversammlung (Vorsitz, Beschlussfassung, Berichterstattung Kreisgremien)

1. Die Gesellschafterversammlung hat mindestens zweimal jährlich stattzufinden. Sie wird durch die Geschäftsführung einberufen. Das Recht auf Einberufen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung im Interesse der Gesellschaft bleibt unberührt.
2. Die Gesellschafterversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder Videokonferenz oder als Hybridveranstaltung stattfinden. Die Durchführung als Videokonferenz ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass alle Gesellschafter über die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme verfügen. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bzw. seine Stellvertretung entscheidet über die Form der Durchführung der Gesellschafterversammlung. Er bestimmt auch Ort und Zeit der Versammlung.
3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, den Tag der Versammlung mitgezählt, unter Vorlage der Tagesordnung einberufen. Maßgebend für den Fristbeginn ist das Datum des Poststempels bzw. das Datum der Absendung der elektronischen Einladung. In der Einladung ist auch über die Form der Durchführung der Gesellschafterversammlung nach Abs. 2 zu informieren. Es kann eine kürzere Frist gewählt werden, wenn die zu beschließende Angelegenheit dringlich ist oder wenn sämtliche Mitglieder auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten.
4. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Versammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzuziehen.
5. Die Gesellschafterversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Im Einzelfall können sie aber der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss.
6. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
 - a. Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Verwendung des Jahresergebnisses bzw. den Vortrag oder die Abdeckung der Verluste
 - b. Die Entlastung des Aufsichtsrates
 - c. Die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals; Einforderung von Stammeinlagen;
 - d. Auflösung und Verwendung von Rücklagen
 - e. Wesentliche Änderungen der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft;
 - f. Änderung oder Ergänzung der Satzung
 - g. Zustimmung zur Verfügung, Übertragung, Belastung, Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon sowie Übertragung von Rechten aus einem Geschäftsanteil
 - h. Verschmelzung und Umwandlung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren
 - i. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen
 - j. Erwerb, Veränderung oder Veräußerung von Unternehmen als Ganzes, von Teilen desselben oder von Unternehmensbeteiligungen sowie Gründung und Auflösung von Gesellschaften
 - k. Errichtung oder Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen
 - l. Erlass oder Änderung von Geschäftsordnungen für Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Fachbeirat;
 - m. die Aufnahme neuer Gesellschafter
 - n. Auflösung der Gesellschaft sowie andere Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.
7. Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung zuständig für alle Beschlussfassungen, die ihr gesetzlich (insbesondere nach § 46 GmbHG) oder nach dieser Satzung zugewiesen sind. Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten, im Verhinderungsfall ist Stellvertretung zulässig.
8. Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung rotiert zwischen den Gesellschaftern gemäß § 5 Abs. 2 im Turnus von zwei Jahren mit der Maßgabe, dass der erste Vorsitzende der Inhaber des Geschäftsanteils mit der laufenden Nr. 1 ist; auf ihn folgt der Inhaber des Geschäftsanteils mit der nächsthöheren laufenden Nr. bzw. – sofern eine höhere laufende Nr. nicht vorhanden ist – mit der laufenden Nr. 1. Für die Stellvertretung des Vorsitzes gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der erste Stellvertreter der Inhaber des Geschäftsanteils mit der laufenden Nr. 2 ist.

9. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung
- a. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 51% des Stammkapitals vertreten sind. War die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von 14 Tagen eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Die weitere Gesellschafterversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 51% des Stammkapitals vertreten sind, sofern auf diese Tatsache bei der zweiten Einladung hingewiesen wird.
 - b. Je nominell 1,00 € (i. W. ein Euro) eines Geschäftsanteils gewähren in der Gesellschafterversammlung eine Stimme. Ein Gesellschafter kann seine Stimme nur einheitlich abgeben.
 - c. Entscheidungen der Gesellschafterversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.
 - d. Die Änderung des Gesellschaftszwecks, die Änderung der Satzung, die Erhöhung des Stammkapitals sowie die Ausgründung, der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen erfordern die Zustimmung aller Gesellschafter.
 - e. Kann die erforderliche Mehrheit in der Gesellschafterversammlung nicht erzielt werden, so gilt der zur Entscheidung stehende Beschluss als abgelehnt. Dabei gelten Stimmenthaltung und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit dem Verfahren einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind. Mit Einwilligung aller Gesellschafter können Entscheidungen ohne Sitzung durch Stimmabgabe in Textform oder per elektronischem Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die Stimmabgabe hat innerhalb einer vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmten angemessenen Frist zu erfolgen. Über die im schriftlichen bzw. elektronischen Verfahren wirksam zustande gekommenen Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom amtierenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. sofern dieser nicht anwesend war, vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich zuzusenden.
10. Bei Beschlussfassung nach § 7 Abs. 6 lit. b) über die Entlastung des Aufsichtsrats sind Vertreter der Gesellschafter, die gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats sind, von der Beschlussfassung ausgeschlossen, sofern sie bei der Beschlussfassung nicht lediglich einen Beschluss des Entscheidungsgremiums des Gesellschafters vollziehen. Die Gesellschafter werden bei einem Ausschluss von den Stellvertretern der nach Satz 1 ausgeschlossenen Personen vertreten. Die Beschlussfassung nach § 7 Abs. 6 lit. b) über die Entlastung des Aufsichtsrats ist in einer separaten Gesellschafterversammlung durchzuführen.
11. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat halbjährlich Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist dem Beteiligungsmanagement und dem örtlichen Prüfgorgan der Landkreise ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsberechtigung erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
2. Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft in eigener Verantwortung zu leiten. Sie hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht nach Gesetz, Satzung oder der Geschäftsordnung der Geschäftsführung entweder der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.
3. Jeder Geschäftsführer kann die Entscheidung der Gesellschafterversammlung zu Maßnahmen der Geschäftsführung einholen.

§ 9 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a. der Landrat des Landkreises Starnberg, der Landrat des Landkreises Fürstfeldbruck, der Landrat des Landkreises Landsberg am Lech
 - b. Je vier vom jeweiligen Kreistag der Gesellschafter aus seiner Mitte zu bestellende Mitglieder, die nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft stehen.
2. Für jedes Mitglied des Aufsichtsrats wird ein Stellvertreter bestellt, welche(r) das Aufsichtsratsmitglied im Falle von dessen/deren Verhinderung vertritt.
 3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Amtsperiode der Kreistage der Landkreise bestellt. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt der Aufsichtsrat bis zum Zeitpunkt der Bestellung des neuen Aufsichtsrates bestehen.
 4. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Landrat des Landkreises, welcher den Vorsitz der Gesellschafterversammlung inne hat. Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Landrat des Landkreises, welcher den stellvertretenden Vorsitz der Gesellschafterversammlung inne hat.
 5. Die Amtszeit von Mitgliedern, die vorzeitig aus dem Kreistag ausscheiden, endet mit vorzeitigem Ausscheiden aus dem Kreistag. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Aufsichtsrates tritt der Stellvertreter des betroffenen Mitglieds des Aufsichtsrats mit sofortiger Wirkung an dessen Stelle und wird für die verbleibende Amtszeit reguläres Mitglied des Aufsichtsrats. Der entsendende Gesellschafter ist berechtigt, einen neuen Stellvertreter zu bestellen.
 6. Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Mit dem Zugang der Erklärung beim Vorsitzenden endet das Amt, es gilt Abs. 5 S. 2.
 7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind gemäß § 116 Satz 2 AktG während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben; Details und Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung gemäß §7 Abs. 6 I.
 8. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder der Geschäftsführung von der Teilnahme an bestimmten Beratungspunkten ausschließen.
 9. Für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder nach § 9 Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung und einen Ausgleich von Fahrtkosten. Die Höhe der Entschädigung und der Fahrtkostenausgleich richtet sich nach einer von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat gemäß § 7 Abs. 6 I).

§ 10 Einberufung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn die Geschäftsführung, ein Gesellschafter, der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.
2. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach § 9 Abs. 4 einberufen. Er bestimmt auch Ort und Zeit der Versammlung.
3. Der Aufsichtsrat kann in Form einer Präsenzveranstaltung, Videokonferenz oder als Hybridveranstaltung tagen. Die Durchführung als Videokonferenz ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass alle Aufsichtsräte über die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme verfügen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates entscheidet über die Form der Durchführung der Tagung des Aufsichtsrates.
4. Der Aufsichtsrat wird schriftlich oder in Textform mit einer Frist von 14 Tagen, den Tag der Tagung mitgezählt, unter Vorlage der Tagesordnung einberufen. Maßgebend für den Fristbeginn ist das Datum des Poststempels bzw. das Datum der Absendung der elektronischen Einladung. In der Einladung ist auch über die Form der Durchführung der Aufsichtsratstagung nach Abs. 3 zu informieren.

§ 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist eine neue Sitzung einzuberufen. In ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder oder Stellvertreter beschlussfähig, wenn in der Einladung zur neuen Sitzung darauf hingewiesen wird.
3. Kein Mitglied des Aufsichtsrats darf sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten.
4. In Ausnahmefällen können auf Anordnung des Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen in Textform (E-Mail oder Fax) herbeigeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb von einer Woche ab Versand der Beschlussvorlage widerspricht.
5. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, bzw. sofern dieser nicht anwesend war, vom stellvertretenden Vorsitzenden, und Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie an die Gesellschafter zu übermitteln ist.
6. Fehlende Entsendung oder Bestellung eines Vertreters eines Aufsichtsratsmitglieds hindern nicht die Beschlussfähigkeit. In diesem Fall verringert sich die gemäß Absatz 2 für die Bestimmung der Beschlussfähigkeit maßgebliche Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates um die Anzahl der nicht entsendeten oder vertretenen Mitglieder.

§ 12 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen; er ist ihr gegenüber im Rahmen seiner nach dieser Satzung oder dem Gesetz vorgesehenen Befugnisse weisungsbefugt.
2. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in Geschäftsunterlagen. Diese Rechte können außerhalb einer Sitzung nur vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Aufsichtsrates bestimmten Mitglied ausgeübt werden. Die Auskunft erfolgt dann gegenüber dem gesamten Aufsichtsrat.
3. Der Aufsichtsrat entscheidet neben den gesetzlich und in dieser Satzung festgelegten Aufgaben über
 - a. Die Auswahl und Abberufung sowie Anstellung und Kündigung des/der Geschäftsführer und des Prokuristen
 - b. Überwachung der Geschäftsführung und Ausübung der Weisungsbefugnis
 - c. Den Inhalt des Anstellungsvertrages mit dem/den Geschäftsführer/n
 - d. Die Entlastung der Geschäftsführung
 - e. Den Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung
 - f. Die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers.

Klargestellt wird, dass die Durchführung der Bestellung und der Abberufung von Geschäftsführern und Liquidatoren sowie die Durchführung des Abschlusses und der Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern und Liquidatoren Aufgabe und Kompetenz der Gesellschafter ist.
4. Die Geschäftsführung bedarf zu nachfolgenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat:
 - a. Festlegung allgemeiner Regelungen zur Vergütung und Versorgung des Personals einschließlich Neben- und Zusatzleistungen
 - b. Beitritt zu Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, sowie Austritt
 - c. Verabschiedung der jährlichen Unternehmensplanung und der strategischen Planung;
 - d. Überschreitungen der Ausgabeansätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschreiten und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt oder aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen unabweisbar sind;
 - e. Geschäfte und Investitionen, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, soweit sie die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschreiten;

- f. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken
 - g. Weitere Geschäfte, soweit diese in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Zustimmungspflicht durch den Aufsichtsrat unterworfen sind.
5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung zum Abschluss eines Geschäfts nach Abs. 4, das nach der Satzung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Aufsichtsrats nicht herbeigeführt werden kann. Derart getätigte Geschäfte müssen dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung mitgeteilt werden.
 6. Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen. Die Gesellschafterversammlung kann die Beschlussfassungen nach Abs. 3 und 4 im Einzelfall durch Beschluss an sich ziehen.

§ 13 Der Fachbeirat

1. Der Fachbeirat berät die Gesellschaft in fachlichen Fragen und unterstützt die übrigen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er kann gegenüber dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung Vorschläge und Empfehlungen zu Aufgaben und Weiterentwicklung der Gesellschaft abgeben.
2. Die Geschäftsführung wird nach Beratung mit dem Aufsichtsrat ehrenamtlich tätige Energie-Vereine in den Gesellschafter-Landkreisen, Klimaschutzbeauftragte der Kreisverwaltungen der Gesellschafter-Landkreise, Wirtschaftsförderungen der Landkreise, Kreishandwerkerschaften der Gesellschafter-Landkreise sowie im Bedarfsfall weitere relevante Akteure bestimmen, denen für die anstehende Amtsdauer die Möglichkeit eingeräumt wird, je einen Vertreter in den Fachbeirat zu entsenden.
3. Die im Fachbeirat vertretenen Institutionen benennen ihre Vertreter entsprechend der Amtsdauer des Aufsichtsrates gemäß § 9 Abs. 3.
4. Die Geschäftsführung beruft den Fachbeirat im Bedarfsfalle, mindestens jedoch einmal jährlich ein.
5. Details zu Aufgaben, Berufung der Mitglieder, Vorsitz und Beschlussfassung regelt eine eigene Geschäftsordnung (siehe § 7 Abs. 6 I), die von den Gesellschaftern beschlossen wird.

§ 14 Verfügung und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Aufnahme neuer Gesellschafter

1. Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile hiervon sowie Veränderungen des Gesellschafterkapitals und die Aufnahme neuer Gesellschafter sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
2. Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern in Textform zum Erwerb anzubieten. Hierfür gilt:
 - a. Jeder Gesellschafter hat das Recht, diese zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots in Textform erklärt. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so sind diese entsprechend § 472 BGB erwerbsberechtigt, intern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft.
 - b. Erklärt kein Gesellschafter fristgerecht seine Erwerbsbereitschaft, kann die Gesellschaft die Übertragung auf sich oder eine von ihr benannte Person (Mitgesellschafter oder Dritter) verlangen. Die Ausübung und ggf. die Benennung hat binnen eines Monats nach Kenntnis der Gesellschaft von ihrem Erwerbsrecht zu erfolgen.
 - c. Die Übertragung der Geschäftsanteile hat innerhalb eines Monats nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.
 - d. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Vorkaufsrechte (§§ 463 ff BGB).
3. Die Gesellschafterversammlung entscheidet zu Abs. 2 b mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des verfügungswilligen Gesellschafters.

§ 15 Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Eine wirksame Kündigung kann erstmals zum 31.12.2027, anschließend jeweils nach Ablauf eines Zeitraums von weiteren zwei Jahren erfolgen.
2. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist an die Gesellschaft zu richten. Der kündigende Gesellschafter hat gleichzeitig die Geschäftsführung und die jeweils anderen Gesellschafter schriftlich von der Kündigung zu unterrichten.
3. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird eine Abspaltung der Tätigkeiten im Gebiet des kündigenden Gesellschafter-Landkreises im Sinne des §123 Absatz 2 Umwandlungsgesetz vorgenommen. Im Gebiet der übrigen Gesellschafter-Landkreise wird die Gesellschaft mit den nicht kündigenden Gesellschafter-Landkreisen fortgeführt. Im Falle einer Abspaltung ist diese der Art durchzuführen, dass der gemeinnützige Zweck im Sinne der §§ 51 ff. AO nicht gefährdet wird und die Gesellschaft die Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung beibehalten kann.

§ 16 Finanzierung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft finanziert sich über jährliche Finanzierungsbeiträge der Gesellschafter, über Zuwendungen von staatlichen und anderen Stellen, über die Erbringung von zahlungspflichtigen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie über die Erbringung von sonstigen zahlungspflichtigen Dienstleistungen. Der Verteilungsschlüssel der jährlichen Finanzierungsbeiträge der Gesellschafter erfolgt disquotale entsprechend der vom Bayerischen Landesamt für Statistik ermittelten Einwohnerzahlen der drei Landkreise zum Stand 31.12. des vorangegangenen Geschäftsjahres. Für die ersten beiden Geschäftsjahre kann der Landkreis Fürstentum Bruck einen reduzierten Finanzierungsbeitrag entrichten.
2. Die Geschäftsführung legt die jährlichen Finanzierungsbeiträge und Umlage von Fehlbeträgen wie folgt fest:
 - a. Die jährlichen Finanzierungsbeiträge der Gesellschafter werden zu Beginn des Haushaltsjahres jeweils für ein Jahr festgesetzt.
 - b. Sie sind den Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen.
 - c. Der jeweilige Beitrag wird mit einem Viertel jeweils zum 10. des ersten Quartalsmonats fällig.
 - d. Sind die jährlichen Finanzierungsbeiträge bei Beginn eines Jahres noch nicht festgesetzt, so werden vorläufige Beträge in Höhe der sich aus den Finanzierungsbeiträgen des abgelaufenen Jahres ergebenden Teilbeträgen erhoben. Dies ist den Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen, § 16 Abs. 2 c gilt dementsprechend.

§ 17 Jahresabschluss und Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung hat der gesetzlichen Frist entsprechend den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang gemäß §§ 284 ff HGB) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften (Art. 82 Abs. 1 LKrO) aufzustellen und von dem vom Aufsichtsrat gewählten Wirtschaftsprüfer prüfen zulassen. Die Gesellschaft hat dazu nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) einen erweiterten Prüfungsauftrag zu erteilen. Im Rahmen der Abschlussprüfung hat der Abschlussprüfer entsprechend Art. 93 Abs. 3 LKrO auch zu prüfen:
 - a. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 - b. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
 - c. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - d. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
2. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind diese Unterlagen zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dem

Beteiligungsmanagement und örtlichen Prüfungsorganen der Landkreise ist der Prüfbericht inklusive der unter 1 genannten Unterlagen ebenfalls unverzüglich zu übersenden.

3. Die Geschäftsführung hat jährlich für das folgende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe der Landkreise geltenden Vorschriften einen Finanz- und Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung gemäß Art. 82 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und Vermögensplan, einem Finanzplan mit Investitionsprogramm und einem Stellenplan und ist der Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen.
4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der sonstigen offen zu legenden Unterlagen richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
5. Der Jahresfehlbetrag der Gesellschaft wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Landkreise disquotale aufgeteilt gemäß § 16 Abs. 2.
6. Die Gesellschafter verpflichten sich den Jahresfehlbetrag unmittelbar und zeitnah auszugleichen. Der Gesellschaft entsteht bei nicht kostendeckenden Zuschusszahlungen ein unmittelbarer Ausgleichsanspruch, der bei der Abschlusserstellung als Forderungen gegen die Gesellschafter berücksichtigt wird. Überschüssige Zuschusszahlungen verbleiben in der Gesellschaft und werden mit den für das Folgejahr zu leistenden Zuschüssen – ebenfalls disquotale – verrechnet. Die überschüssigen Zuschusszahlungen sind unter Beachtung von § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 5 AO innerhalb des nächsten Kalenderjahres für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

§ 18 Prüfungsrechte

Den Landkreisen Starnberg, Fürstenfeldbruck und Landsberg am Lech und deren örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorganen stehen die Rechte aus §§ 53- 54 HGrG zu.

§ 19 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger, ansonsten im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern und den jeweiligen Amtsblättern der Gesellschafter.

§ 20 Schlussbestimmungen/ Salvatorische Klausel

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich jedoch, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren in der Zielsetzung möglichst nahe kommende Bestimmung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit zu ersetzen. Das Gleiche gilt, wenn der Vertrag im Ganzen ungültig ist oder sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben.